

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/zum „Fachberater/in für Nachhaltiges Investment“

§ 1

Ziel und Bezeichnung der Prüfung

Durch die Prüfung zur/zum „Fachberater/in für Nachhaltiges Investment“ ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, um Kunden zu Investments mit nachhaltigen Anlageprodukten fach- und sachgerecht zu beraten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer

1. den Internetfernlehrgang „ECOanlageberater“ der ECOreporter GmbH mit Erfolg besucht hat und
2. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Anlage- oder Vermögensberater bzw. eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1, Satz 2, kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweisen kann, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen fachtheoretischen Teil (Multiple Choice) sowie einen fachpraktischen Teil in Form einer mündlichen Prüfung zu einer zuvor erstellten Projektarbeit. Alle drei Teile werden separat benotet und zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Dabei ist die Gewichtung wie folgt: Fachtheoretischer Teil: 30 Prozent, fachpraktischer Teil: 40 Prozent, Projektarbeit: 30 Prozent.

(2) Fachtheoretische Prüfung

Im fachtheoretischen schriftlichen Teil der Prüfung sind Kenntnisse in acht Prüfungsfächern nachzuweisen, die sich aus der Lehrgangsstruktur ergeben. Diese Themenfelder entsprechen den Lehrmodulen von ECOanlageberater.

Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung sollte nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfung (Multiple-Choice-Fragen) zu den acht Lerneinheiten erfolgt jeweils anteilig (1/8). Das Prüfungsergebnis wird in einer Note dokumentiert.

(3) **Fachpraktische Prüfung**

Der mündlichen fachpraktischen Prüfung geht die Erarbeitung einer Projektarbeit der Teilnehmer voraus. Das Thema der Projektarbeit bezieht sich auf ein praktisches Fallbeispiel und soll die Umsetzung des Gelernten in einer mündlichen Prüfung dokumentieren. Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zum Thema der Projektarbeit durchgeführt und in einer Note bewertet. Die mündliche Prüfung sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Projektarbeit und die mündliche fachpraktische Prüfung werden jeweils mit einer separaten Note bewertet.

(4) Die Noten aus den drei Prüfungsteilen werden wie folgt gewichtet:

Fachtheoretischer Teil (schriftliche Prüfung): 30 Prozent

Projektarbeit: 30 Prozent

Fachpraktischer Teil (mündliche Prüfung): 40 Prozent

und in einer Gesamtnote zusammengefasst.

§ 4

Bestehen der Prüfung

(1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung sind „ausreichende“ Leistungen in allen drei Prüfungsteilen.

(2) Bei bestandener Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

(3) Bei nicht „ausreichenden“ Leistungen kann die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss maximal zwei Mal wiederholt werden. Anfallende Prüfungskosten trägt der Prüfling selbst.

§ 5

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Da es sich um eine privatrechtliche Prüfung handelt, liegen hinsichtlich dieser Prüfung keine weiteren anzuwendenden Rechtsvorschriften vor.

§ 6

Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten mit Kursbeginn des ersten Lehrgangs von „ECOanlageberater“ in Kraft.

Dortmund, 1.12.2017

Jörg Weber
Geschäftsführer ECOreporter GmbH